

Ratsinformationssystem

Vorlage 2019/0031 - Beschlüsse



Betreff: Bebauungsplan 10/3 "Kattenbusch"
- Anfrage von DIE LINKE.Fraktion Herne/Wanne-
Eickel vom 10. Januar 2019 -
Status: öffentlich Vorlage-Art: Anfrage_Formular
Verfasser: Patrick
Gawliczek -
DIE
LINKE.Fraktion
Herne/Wanne-
Eickel
Federführend:FB 51 - Bearbeiter/-in:Decker, Helene
Umwelt und
Stadtplanung
Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	Entscheidung
22.01.2019 TO des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung	zur Kenntnis genommen NA

22.01.2019 Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung zur Kenntnis genommen

Anlagen:

Nr. Status Name

 1 öffentlich [PLA 22.01.19_BP 10_3 Kattenbusch_Aufhebung_Begründung \(428 KB\)](#)

Da der Anfragersteller nach Rücksprache auf den mündlichen Vortrag verzichtet, gibt der Fachbereich 51 / Umwelt und Stadtplanung die folgende Anfragenbeantwortung zur Niederschrift:

Frage 1: Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde ein positiver Vorbescheid erteilt, obwohl ein rechtskräftiger Bebauungsplan gültig war, der explizit eine andere Nutzung vorsah?

Antwort 1: Der Rat der Stadt Herne hat am [08.10.2002](#) den Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 10/3 -Blockstraße- (heute: Im Kattenbusch) gefasst. Dieser Satzungsbeschluss wurde am [21.02.2003](#) amtlich bekannt gemacht. Nach Aufhebung des Bebauungsplans wurde das Grundstück Gelsenkircher Straße 73 der ehemaligen KiTa „Nimmersatt“ zum unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde am [27.11.2017](#) die Bauvoranfrage für den Neubau von 28 Eigentumswohnungen inkl. Garagen positiv beschieden.

Frage 2: Wie oft wurden in den letzten 8 Jahren positive Vorbescheide erteilt, obwohl rechtmäßig gültige Bebauungspläne vorlagen, die dem geplanten Vorhaben entgegenstanden?

Antwort 2: Wenn rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen, können nur dann abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans Befreiungen erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung davon nicht berührt werden – siehe § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch. Demnach können keine Vorhaben genehmigt werden, die den Festsetzungen entgegenstehen. Es wurden keine rechtswidrigen Genehmigungen erteilt.

Frage 3: Auf welcher rechtlichen Grundlage, mit welcher Begründung und wann wurde der Bebauungsplan 10/3 außer Kraft gesetzt?

Antwort 3: Der Bebauungsplan Nr. 10/3 wurde in einem förmlichen Verfahren gemäß § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch am [21.02.2003](#) aufgehoben. Die Kernaussage der Begründung lautet: „Da der Bebauungsplan im Wesentlichen vollzogen und seine Ziele umgesetzt wurden, kann er ersatzlos aufgehoben werden. Ein evtl. sich ergebender planungsrechtlicher Regelungsbedarf wird durch § 34 Baugesetzbuch (BauGB) abgedeckt“.

Die komplette einseitige Begründung ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Frage 4: Wie viele und welche Bebauungspläne wurden in den letzten 8 Jahren ohne förmliches Verfahren nach dem Baugesetzbuch außer Kraft gesetzt?

Antwort 4: Keiner.

[Impressum](#)

[Barrierefreiheitserklärung](#)

[Newsletter](#) 

[Datenschutzerklärung](#)

[Kontakt](#)

[Presse](#)

[Stadtplan](#) 

[Stellenangebote](#)